



RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG FÜR NEBENANLAGEN AN LANDESSTRASSEN IN NIEDERÖSTERREICH

April 2024

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
Haus 17 Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)

Stand 09.04.2024

1. FÖRDERZIEL

Das Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Unterstützung von Gemeinden bei der Planung und/oder Errichtung von Nebenanlagen entlang von Landesstraßen im Sinne dieser Richtlinie. Gefördert werden jene Nebenanlagen, deren Straßenbaulast für die Errichtung der Gemeinde obliegt. Jeder Förderung hat ein Ansuchen der Gemeinde voranzugehen.

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Planung und/oder Errichtung von Nebenanlagen. Es sind demnach für Planung sowie für Errichtung jeweils gesondert ein Förderansuchen zu stellen.

Um einen möglichst schonenden Umgang mit den im Straßenbau investierten Ressourcen (d.s. *Einsatz von Personal und inventarisierter bzw. geleaster Fahrzeuge, Maschinen und Geräte des Landes NÖ (NÖ Straßendienst) inkl. dafür erforderlicher Betriebsmittel*) sicherzustellen, wird angestrebt, dass bei der gemeinsamen Errichtung von Straßen und Nebenanlagen eine abgestimmte Planung von Land und Gemeinde vorausgeht.

Jede NÖ Gemeinde kann um Förderung für die Planung und/oder Errichtung der Nebenanlagen, soweit diese Bestandteil einer im eigenen Gemeindegebiet gelegenen Landesstraße sind, ansuchen.

1.1. Planungsphase

Die Förderung in der Planungsphase umfasst die Erbringung der Planungsleistungen durch den NÖ Straßendienst. Dies beinhaltet insbesondere die Darstellung der Möglichkeiten der Gemeinde bei der Gestaltung ihrer Nebenanlagen, die zu erwartenden Kosten und damit notwendigerweise einhergehender Maßnahmen.

1.2. Errichtungsphase

Die Förderung in der Errichtungsphase umfasst die bauliche Umsetzung des Vorhabens durch den NÖ Straßendienst unter Einhaltung der jeweils zugrunde zu legenden Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS), technischer Normen sowie nachhaltiger Baumethoden. Erst nach Vorlage einer RVS konformen Planung des NÖ Straßendienstes oder eines befugten Ziviltechnikbüros kann um

Förderung der Errichtung der Nebenanlagen durch das Land NÖ (NÖ Straßendienst) angesucht werden.

2. FÖRDERNEHMENDE UND FÖRDERGEBENDE STELLE

Fördernehmende Stelle können nur NÖ Gemeinden sein.

Fördergebende Stelle ist das Land Niederösterreich.

Förderabwickelnde Stelle:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung ST4 Landesstraßenbau und -verwaltung
Landhausplatz 1, Haus 17
3109 St. Pölten
Telefon: (02742) 9005 – 60410
E-Mail: post.st4@noel.gv.at

Zur Abwicklung der Förderung werden die örtlich zuständige NÖ Straßenbauabteilung und die NÖ Straßenmeisterei/Brückenmeisterei beigezogen.

3. FÖRDERGEGENSTAND

Gegenstand der Förderung sind die Planung und/oder Errichtung von Nebenanlagen im Sinne dieser Richtlinie, die sich entlang von NÖ Landesstraßen (gemäß NÖ Landesstraßenverzeichnis LGBI. 8500/99 in der jeweils geltenden Fassung) in NÖ Gemeinden befinden und deren Kostentragung für die Errichtung gemäß § 15 (1), (3) und (4) NÖ Straßengesetz 1999 den Gemeinden obliegt.

Nebenanlagen umfassen alle Straßenbestandteile, die nicht Fahrbahn sind, wie insbesondere Gehsteige, Geh- und Radwege, Radfahrstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, Fahrbahnteiler und Schutzinseln, Zu- und Abfahrten, Spitzgräben, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Straßenentwässerungseinrichtungen (z.B.

Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte inkl. Rohrleitungen und Drainagen sowie Hoch-, Schräg- und Tiefborde, Schwammstadt) und dgl.

Sofern das NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500 in der jeweils geltenden Fassung eine Definition des Begriffes Nebenanlagen beinhaltet, kommt diese Definition in dieser Förderrichtlinie vorrangig zur Anwendung.

Nebenanlagen, wie insbesondere Haltestellenbuchten, Parkplätze und Gehwege außerhalb des Ortsbereiches, können ausschließlich unter Vorhandensein von gesonderten Vereinbarungen mit dem Land NÖ oder eines anderen Rechtstitels gefördert werden. Der Begriff Ortsbereich im Sinne dieser Richtlinie wird gemäß § 15 (2) NÖ Straßengesetz 1999 abgegrenzt. Als Vereinbarung versteht sich ein schriftlicher Nachweis zur Kostentragungspflicht der Gemeinde, welcher sowohl die Kosten der Errichtung (einschließlich des Grunderwerbs) als auch die Kosten der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) umfasst.

Die Förderung erfolgt in Form von unbarer Arbeitsleistung des Landes NÖ (NÖ Straßendienst) als Planung und/oder Errichtung durch das Land NÖ für die Gemeinde unter Verwendung vorhandener Fahrzeuge, Maschinen und Geräte des Landes NÖ (NÖ Straßendienst) inkl. dafür erforderlicher Betriebsmittel.

Es können zusätzlich zu den Leistungen des Landes NÖ (NÖ Straßendienst) von der Gemeinde befugte Ziviltechnikbüros, Bau- und Zulieferfirmen beauftragt und ausschließlich auf Kosten der förderwerbenden Gemeinde finanziert werden.

4. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen sind zur Gewährung einer Förderung für die **Planung** von Nebenanlagen zu erfüllen:

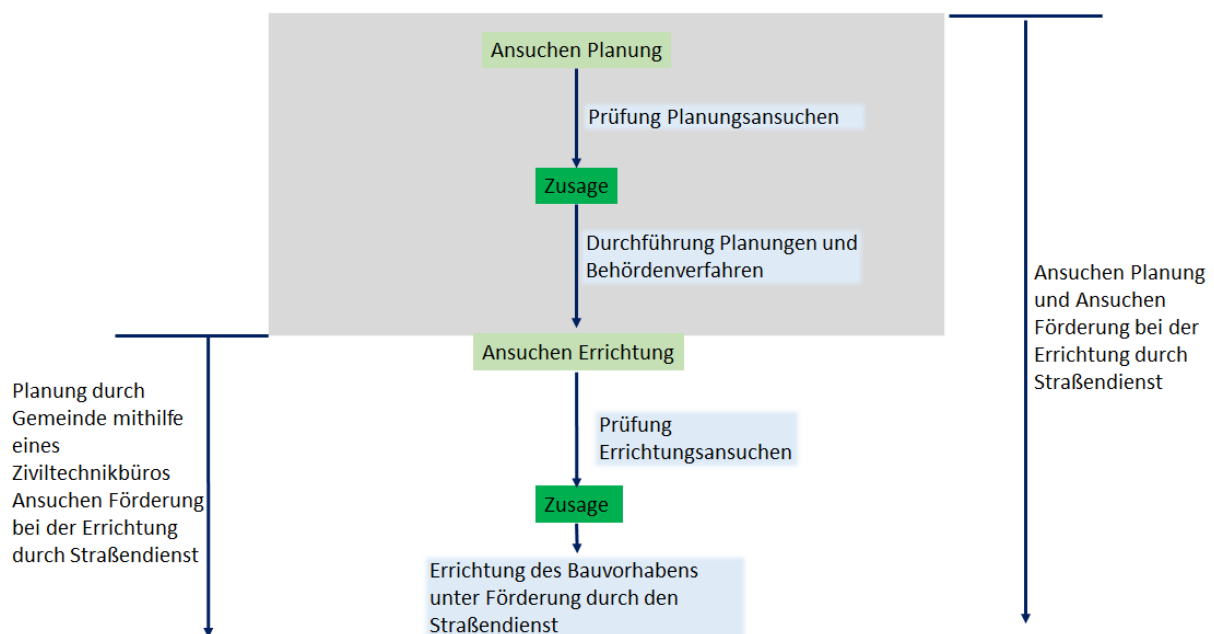
- Antragstellung durch eine NÖ Gemeinde unter Verwendung des vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Förderantragsformulars
- Projektgebiet entlang einer NÖ Landesstraße im Gemeindegebiet der antragstellenden NÖ Gemeinde
- Projekt liegt im öffentlichen Interesse nach § 12a NÖ Straßengesetz 1999.

Für das Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die **Errichtung** ist zusätzlich zu den oben genannten Punkten folgende Voraussetzung einzuhalten:

- Vorhandene Planung durch den NÖ Straßendienst oder
- vorhandene Planung eines befugten Ziviltechnikbüros in Abstimmung mit dem NÖ Straßendienst.

5. FÖRDERANTRAG

Das Ansuchen um Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie hat unter Heranziehung des Förderantragsformulars zu erfolgen. Das Förderantragsformular wird auf der Homepage des Landes NÖ (www.noel.gv.at) zur Verfügung gestellt.



Demnach hat das Förderansuchen zu enthalten:

- Allgemeine Angaben sowie Kontaktdaten zur antragstellenden Gemeinde
- Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie der zur Förderung beantragten Leistungen

- Beschreibung der Zielsetzung und der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens
- Zeitplan
- Angaben zu weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gemäß Punkt 5.4 der *Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich*, ersichtlich auf der Homepage des Landes Niederösterreich
- Zustimmung des organisationsrechtlich zuständigen Gemeindeorgans zu den aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen sowie verbindliche Anerkennung der vorliegenden Richtlinie durch das organisationsrechtlich zuständige Gemeindeorgan
- Ordnungsgemäße Unterfertigung des Förderansuchens durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister
- Sofern eine Förderung gemäß § 15 (1) NÖ Straßengesetz 1999 beantragt wird, hat die Gemeinde eine mit dem Land Niederösterreich gesondert abgeschlossene Vereinbarung oder einen anderen Rechtstitel als dem NÖ Straßengesetz 1999 als schriftlichen Nachweis über die Kostentragungspflicht der Gemeinde vorzulegen.

Dem Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die **Errichtung** sind zusätzlich zu den oben genannten Punkten folgende Unterlagen beizulegen:

- Planunterlagen inkl. Kostenschätzung für die Errichtung, sofern die Planung durch ein befugtes Ziviltechnikbüro durchgeführt wurde.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderansuchens erwachsen dem Land NÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

6. ABWICKLUNG DER FÖRDERUNG

Die antragstellende Gemeinde ist für die rechtmäßige Durchführung der Vergaben in ihrem Wirkungsbereich und die Einhaltung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich.

Die Ausführung der Planung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Normen und Richtlinien sowie in Abstimmung zwischen dem NÖ Straßendienst und der antragstellenden Gemeinde.

Die Errichtung der geförderten Nebenanlagen und der betroffenen Landesstraße steht unter der Federführung des NÖ Straßendienstes in permanenter Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde.

Die Gemeinde verpflichtet sich mit der Antragstellung die Punkte 10.1 und 10.2 der *Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich* anzuerkennen.

Die Gemeinde anerkennt ferner die Tarife (Regelstundensätze) des NÖ Straßendienstes für Personal- und Geräteeinsatz, die zur monetären Bewertung der im Jahre der Leistungserbringung erbrachten unbaren Leistungen des NÖ Straßendienstes herangezogen werden.

Die antragstellende Gemeinde verpflichtet sich, den Organen des Landes Niederösterreich und des NÖ Landesrechnungshofes in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen unverzüglich auf erste Anforderung Einsicht zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und zu ermöglichen.

7. ZUERKENNUNG DER FÖRDERUNG / FÖRDERAUSMASS

Die Zuerkennung der Förderungen und zeitliche Realisierung der zuerkannten Leistungen erfolgen nach Datum des Einlangens des vollständigen Förderansuchens inkl. erforderlicher Verpflichtungserklärungen sowie nach Maßgabe der finanziellen

Bedeckung, der personellen und technischen Ressourcen des NÖ Straßendienstes, des Bauprogramms sowie der Jahresarbeitsplanung.

Die Prüfung des Förderansuchens auf Vollständigkeit und eine Beurteilung der technischen und personellen Durchführbarkeit gemäß der vorliegenden Richtlinie erfolgt durch die förderabwickelnde Stelle unter Beiziehung der NÖ Straßenbauabteilungen und NÖ Straßen- und Brückenmeistereien.

Förderzusagen sowie Ablehnungen oder Evidenzhaltungen (Warteliste) ergehen jedenfalls schriftlich.

Die Bewertung der Förderung wird auf Basis einer standardisierten, auf aktuellen Mittelpreisen basierenden Kostenschätzung und unter Berücksichtigung etwaiger Indexierungen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung durchgeführt.

Auf die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 25 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung idF LGBl Nr. 68/2023 wird verwiesen.

8. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Die Gemeinde hat in geeigneter Weise zur Kenntnis zu nehmen, dass personenbezogene nicht-sensible Daten (nicht Daten der besonderen Kategorien gem. Art. 9 und 10 DSGVO) von der förderabwickelnden Stelle als Verantwortliche gem. Art. 4 (7) DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automatisationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) und Art. 1 DSGVO nicht verletzt werden.

Die Gemeinde hat in geeigneter Weise zur Kenntnis zu nehmen, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

9. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Förderrichtlinie tritt am 09.04.2024 in Kraft.

Förderanträge, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie eingelangt sind, jedoch nicht den formalen Vorgaben im Hinblick auf die Antragstellung (Punkt 5) entsprechen, können genehmigt werden, sofern die Anträge den Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 4 vollinhaltlich entsprechen.